

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Plön e. V.



Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Plön e. V.
Bürgermeister-Kinder-Str. 15, 24306 Plön

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Plön e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Plön e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Plön und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Vereinszweck wird besonders durch die Gründung und des Betriebes eines Waldorfkindergartens und die Unterhaltung von Spiel- und Freizeitgruppen verwirklicht.
3. Er verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.
4. Der Verein erstrebt die Einrichtung einer heilpädagogisch integrativen Gruppe.
5. Der Verein ist bestrebt - im Rahmen seiner Möglichkeiten - den Kindern unbemittelter Eltern den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.
6. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Förderung der Aus- und Fortbildung von Erziehern innerhalb der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten.
7. Der Verein ist ordentliches Mitglied in der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten an und sucht die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird schriftlich bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist zu jedem Monatsende zulässig. Ein Ausschluss kann nur aufgrund vereinswidrigem Verhalten und/oder Verstoß gegen die Satzung erfolgen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Mitarbeiterkollegium
3. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 8 Tage vorher (Poststempel) oder persönlich unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist. Wichtige Fragen des Vereinslebens bedürfen der Einberufung einer Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder.
Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl eines oder zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen jeweils 2 den Verein gemeinsam vertreten. Sie sollen nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Der gesamte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt auf Vorschlag des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand muß stets mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gewählt werden.

§ 8 Das Mitarbeiterkollegium

Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung. Sie benennen außerdem einen Sprecher, der die Kollegiumsarbeit nach außen vertritt. Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Aufnahme und den Ausschluss von Kindern.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung und werden mit 2/3 Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder beschlossen. Bei Satzungsänderungen soll ein Vertreter der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten mit einbezogen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten erfolgen.
Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. in Stuttgart.

§ 11 Änderungen

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis.

Plön, den 17. 2. 2000